

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z10.066/0002-I 3/2017**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2133
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Matthias Potyka, LL.M.Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden

Bezug: BMF-160000/0001-III/5/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 8 (§ 42 Abs. 6 BWG):

Die Bestimmung führt neue Schwellenwerte ein, von denen das Erfordernis einer institutseigenen Organisationseinheit für die interne Revision abhängt. Zur Klarstellung, ab welchem Wirtschaftsjahr die neuen Schwellenwerte anzuwenden sind, wäre eine entsprechende Übergangsbestimmung zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 10. August 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Matthias Potyka, LL.M.

Elektronisch gefertigt